

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



**FIBAA**

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Reutlingen	
Ggf. Standort		
Studiengang	<i>Physiotherapie</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StAkkr-VO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StAkkr-VO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.11.2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	36	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	27	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2012/13 - Sommersemester 2019	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)	
Zuständige/r Referent/in	Vera Henkel	
Akkreditierungsbericht vom	16.07.2021	

## **Inhalt**

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	6
<b>1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)</i> .....	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 StAkkrVO)</i> .....	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)</i> .....	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)</i> .....	9
<i>Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)</i> .....	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)</i> .....	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	11
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)</i> .....	12
<b>2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>14</b>
<i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	14
<i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	15
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)</i> .....	15
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)</i> .....	16
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)</i> .....	16
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO)</i> .....	21
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)</i> .....	22
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)</i> .....	23
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)</i> .....	25
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)</i> .....	26
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StAkkrVO)</i> .....	29
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)</i> .....	30
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrVO)</i> .....	30
<i>Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)</i> .....	31
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)</i> .....	33
<i>Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)</i> .....	34
<b>3. Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>38</b>
<i>Allgemeine Hinweise</i> .....	38
<i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	39

<i>Gutachtergremium</i> .....	39
<b>4. Datenblatt</b> .....	<b>40</b>
<i>Daten zum Studiengang</i> .....	40
<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	42
<b>5. Glossar</b> .....	<b>43</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)):

Die Hochschule bewirbt den Studiengang nicht als duales Modell.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 2 (Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)):

Die Hochschule bringt die Inhalte und Studiengangsbezeichnung in Einklang.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Im Jahr 2008 wurde die Knowledge Foundation@Reutlingen University (KFRU) durch den Campus Reutlingen e.V. (Stiftungsgründer und Förderverein der Hochschule Reutlingen) sowie durch die Hochschule Reutlingen gegründet. Mit der KFRU will die Hochschule Reutlingen ihren gesetzlichen Weiterbildungsauftrag in Form einer gemeinnützigen Stiftung bürgerlichen Rechts realisieren. Die KFRU führt mit der Hochschule Reutlingen aktuell neun akademische Programme, davon sechs mit der ESB Business School, durch. Diese ist eine eigene Fakultät der Hochschule, die teilsystemakkreditiert ist. Diese Programme sind: Consulting & Business Analytics (M.Sc.), Strategic Sales Management (M.A.), International Retail Management (M.A.), Physiotherapie (B.Sc.), International Purchasing Management (M.Sc.) und MBA International Management für Offiziere und Professionals.

Bei dem Studiengang handelt es sich um ein Vorbereitungsprogramm nach § 33 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg. Den Abschlussgrad vergibt die Hochschule Reutlingen nach erfolgter Externenprüfung. Der Studiengang ist Teil des Weiterbildungskonzepts der Hochschule Reutlingen, das zielgruppenspezifische, fachlich Qualifikationen vermitteln will.

Das Studium findet ausbildungsbegleitend in Kooperation mit den Physiotherapie-Akademien Tübingen und Ludwigshafen (PT-Akademie) und der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen statt. Die Universität Tübingen vergibt im Rahmen der Externenprüfung die ECTS-Leistungspunkte für die physiotherapeutischen Inhalte und die Hochschule Reutlingen für die betriebswirtschaftlichen Inhalte. Das Curriculum beinhaltet medizinische und wirtschaftswissenschaftliche Studienanteile in gleichem Umfang von je 90 ECTS-Leistungspunkten.

Das Studienprogramm richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung, welche sich in der Ausbildung zur/m staatlich geprüften Physiotherapeutin/en befinden und betriebswirtschaftliches Wissen mit einem klaren Bezug zum Gesundheitssektor erwerben wollen, bzw. in Einzelfällen an bereits staatlich geprüfte Physiotherapeutinnen/en. Studierende erwerben durch das Studium die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, medizinische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen ihres Berufs und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig und praxisnah im Gesundheitsbereich zu bearbeiten. Das Studienprogramm bereitet auf die steigenden Anforderungen im Gesundheitsbereich und auf ein eigenverantwortliches Management in Gesundheitseinrichtungen vor.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das Gutachtergremium bewertet den Studiengang als fundiertes Programm, in dem die Studierenden berufliche Kompetenzen erwerben, die die Betriebswirtschaftslehre mit der Physiotherapie koppeln.

Das Studium findet ausbildungsbegleitend in Kooperation mit der Physiotherapie-Akademie Tübingen bzw. Ludwigshafen und der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen statt. Aktuell wird das Programm im Internet auf der Homepage der Kooperationspartner noch als duales Modell ausgewiesen.

Durch die vermittelten Inhalte sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Absolventinnen und Absolventen einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können. Das Studiengangskonzept ist so gestaltet, dass es die Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin/en verbindet mit der Vermittlung betriebswirtschaftlicher Inhalte. In den Gesprächen im Rahmen der digital geführten Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck über die Zusammensetzung der Module und der Struktur des Curriculums verschaffen. Hierbei erhielt es die Ansicht, dass die Wahl der Studiengangsbezeichnung nicht umfänglich die im Curriculum enthaltenen Inhalte widerspiegelt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewerteten das Programm im Rahmen der digital durchgeführten Begutachtung positiv. Dies belegen auch die Lehrveranstaltungsevaluationen, die neben weiteren Instrumenten zur Qualitätssicherung festgeschriebene Vorgaben in dem bestehenden Qualitätsmanagementsystem sind. Die Kooperation mit den genannten Partnern hat nach Ansicht des Gutachtergremiums einen hohen Stellenwert. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Hochschule mit einem Kooperationspartner wie den PT-Akademien eine entsprechende Kooperation aufgebaut hat und diese seit Jahren fortführt.

## 1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen Bachelorstudiengang, der in Teilzeit angeboten wird. Der Gesamtumfang des Programms beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern. Das Studium findet ausbildungsbegleitend in Kooperation mit der Physiotherapie-Akademie Tübingen bzw. Ludwigshafen (PT-Akademie) und der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen statt. Die Knowledge Foundation (KFRU), die Weiterbildungseinrichtung der Hochschule Reutlingen führt das Programm als Vorbereitungsprogramm auf die „Externenprüfung“ nach § 33 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg durch. Im Regelfall durchlaufen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die dreijährige Ausbildung an einer der beiden beteiligten PT Akademien und werden hierzu parallel ab dem zweiten Ausbildungsjahr - in durch die KFRU organisierten Modulen - auf die Externenprüfung vorbereitet.

Für die Vermittlung der physiotherapeutischen Inhalte werden 90 ECTS-Leistungspunkte von der Universität Tübingen vergeben. Für die betriebswirtschaftlichen Inhalte in Höhe von ebenfalls 90 ECTS-Leistungspunkten erfolgt eine Externenprüfung durch die Hochschule Reutlingen.

Für den Studiengang hat die Hochschule die „Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung des Bachelor of Science Physiotherapie“ (PE) im Entwurf eingereicht.

Der Studiengang wird aktuell im Internet auf der Seite der PT-Akademie<sup>1</sup> sowie in einem Dokument<sup>2</sup> als dual ausgewiesen, obwohl er nach Angaben der Hochschule nicht dual ist.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt. Der Studiengang wird in einem Dokument sowie im Internet fälschlicherweise als duales Modell beworben.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Die Hochschule bewirbt den Studiengang nicht als duales Modell.

---

<sup>1</sup> <https://www.pt-akademie-tue.de/studium> Abrufdatum: 16. Juli 2021

<sup>2</sup> [https://www.pt-akademie-tue.de/fileadmin/tuebingen/internet\\_publicationen/Duales\\_Model\\_BSc\\_Tuebingen.pdf](https://www.pt-akademie-tue.de/fileadmin/tuebingen/internet_publicationen/Duales_Model_BSc_Tuebingen.pdf)

Abrufdatum: 16. Juli 2021

## **Studiengangsprofile ([§ 4 StAkkrVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Das Programm schließt mit einer Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten ab. Die Bachelorarbeit beinhaltet die selbstständige Bearbeitung einer fachlichen Fragestellung an der Schnittstelle von Wirtschaft und medizinisch-therapeutischen Inhalten innerhalb einer vorgegebenen Frist. Das Kolloquium erstreckt sich auf den Inhalt der Abschlussarbeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StAkkrVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zulassung zum Programm setzt das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung voraus. Die Voraussetzungen für das Absolvieren der Externenprüfung sind nach §§ 4 und 5 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung des Bachelor of Science Physiotherapie vom 02.07.2015 (PE) gegeben, wenn folgende Nachweise vorliegen:

- die erforderliche Qualifikation für ein Studium eines grundständigen Studiengangs gemäß § 58 Abs. 2 Landeshochschulgesetz und
- ein Ausbildungsvertrag mit der BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen gGmbH (der PT-Akademie - staatlich anerkannte Schule für Physiotherapie an der BG-Unfallklinik Tübingen, oder der PT-Akademie - staatlich anerkannte Schule für Physiotherapie an der BG Klinik Ludwigshafen), oder
- ein Abschluss zur „staatlich anerkannten Physiotherapeutin“ bzw. zum „staatlich anerkannten Physiotherapeuten“, oder
- ein Ausbildungsvertrag mit einer anderen staatlich anerkannten Schule für Physiotherapie, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Bewerberin oder der Bewerber zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studienprogramm uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen.
- bei Angehörigen ausländischer Staaten der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß der in § 1 der „Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für

ein Studium an der Hochschule Reutlingen“ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise<sup>3</sup>

Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung einzureichen.

Das dem Studienbeginn vorgelagerte Aufnahmeverfahren für die PT-Akademien beinhaltet Kriterien wie die Qualität der schulischen Zeugnisse, einen psychologischen Test (I-S-T 2000 R), ein teilstandardisiertes Auswahlgespräch und einen praktischen Test.

Sofern noch Studienplätze vorhanden sind, die nicht mit Bewerberinnen und Bewerbern von den PT-Akademien befüllt werden konnten, können Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung und einer abgeschlossenen Physiotherapieausbildung zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. (vgl. Selbstbericht Seite 6).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StAkkrVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Hochschule hat angesichts der inhaltlichen Ausrichtung die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science (B.Sc.) gewählt.

Die PT-Akademien, deren Träger der Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Heidelberg e.V. (heute „BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH Tübingen und Ludwigshafen“) ist, sind jeweils zuständig für die Lehre der physiotherapeutischen Inhalte. Dafür werden aufgrund der Externenprüfung durch die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen 90 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Alternativ können Studierende bereits die Ausbildung zur „staatlich anerkannten Physiotherapeutin“ bzw. zum „staatlich anerkannten Physiotherapeuten“ vorweisen.

Zusätzlich werden von der KFRU verantwortete Module mit betriebswirtschaftlichem Inhalt in einem Umfang von 78 ECTS-Leistungspunkten (und 12 ECTS-Leistungspunkte für die Bachelorarbeit) angeboten. Diese ECTS-Leistungspunkte werden jeweils nach einer Externenprüfung durch die Hochschule Reutlingen vergeben. Den Grad verleiht die Hochschule Reutlingen.

---

3

[https://www.reutlingen-university.de/fileadmin/user\\_upload/2019\\_02\\_05\\_Satzung\\_erforderliche\\_Sprachkenntnisse\\_20190111.pdf](https://www.reutlingen-university.de/fileadmin/user_upload/2019_02_05_Satzung_erforderliche_Sprachkenntnisse_20190111.pdf), Abrufdatum 16. Juli 2021

Nach Absolvieren der begleitenden Ausbildung erhalten die Absolventinnen und Absolventen zusätzlich die Berufsbezeichnung staatlich anerkannte/r Physiotherapeutin/en (siehe hierzu weitere Ausführungen unter „Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)“).

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Die Hochschule verwendet die aktuell gültige, entsprechend der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung (2018).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 StAkkrVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Bis auf die Module M01 „Medizinische Grundlagen“, M02 „Therapeutische Grundlagen“, M03 „Spezielle Krankheitslehre“, M05 „Physiotherapeutische Behandlungskonzepte“, M06 „Physikalische Therapie“ und M07 „Methodische Anwendung der Physiotherapie“ werden alle Module innerhalb eines Semesters absolviert und abgeschlossen. Die genannten gehen jedoch über mehrere Semester (teilweise bis zu sechs Semester). Als Grund gab die Hochschule während der digitalen Begutachtung an, dass sie sich an der Struktur der Ausbildung zur/m Physiotherapeutin/en orientiert und dem Lehrplan der staatlichen Ausbildung folgt. Den Ausführungen kann das Gutachtergremium aufgrund der Besonderheit der vorliegenden ausbildungsbegleitenden Studienstruktur folgen und erachtet sie als plausibel (siehe hierzu weitere Ausführungen unter „Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)“).

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 StAkkrVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt nach § 2 Abs. 3 S. 2 der „Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen vom 06.08.2019“ (APO) eine Arbeitsbelastung (work load) von 30 Stunden zugeordnet ist. Pro Semester sind zwischen 13 und 30 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen (siehe hierzu weitere Ausführungen unter „Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)“).

§ 8 der PE regelt die Bestimmungen über die Bachelor-Thesis. Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von 9 Wochen. Der Umfang soll laut Angaben der Modulbeschreibung 6.000 – 8.000 Wörter betragen. Vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Thesis und sollte nicht länger als 45 Minuten dauern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Anrechnung und Anerkennung sind in der APO unter § 9 geregelt.

Unter (1) ist festgelegt: Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Unter (2) ist u.a. ausgewiesen, dass außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 Prozent des Studiums im gewählten Studiengang der Hochschule Reutlingen ersetzen dürfen. (3) führt u.a. aus, dass der Antrag auf Anerkennung im jeweiligen Semester spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen ist. Es obliegt den Antragstellenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StAkrVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Hochschule Reutlingen bietet diesen Studiengang in Kooperation mit der Knowledge Foundation@Reutlingen University (KFRU) im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung nach § 33 Landeshochschulgesetz an. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Knowledge Foundation ist in einem Kooperationsvertrag geregelt, aus dem hervorgeht, dass die KFRU die Durchführung von Studienprogrammen übernimmt. (siehe hierzu weitere Ausführungen unter „Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkrVO)“).

Die Kooperation wird auf der Homepage der Hochschule<sup>4</sup> ausgewiesen.

Hinsichtlich der Kooperation mit der KFRU profitiert die Hochschule von der bereits langjährigen Erfahrung bei der Durchführung von Studiengängen. Die Kooperation der Hochschule mit der Knowledge Foundation dient dem im Struktur- und Entwicklungsplan verankerten Ziel der Hochschule, den Bereich der berufsbegleitenden Weiterbildung zu stärken und hierzu Angebote für branchenspezifische Mitarbeitende anzubieten.

Darüber hinaus besteht ein Kooperationsvertrag zwischen der KFRU sowie den BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH Tübingen und Ludwigshafen. Letzterer ist Träger der PT-Akademien, die die Ausbildung zur/m Physiotherapeutin/en durchführen.

Die Kooperation trägt zur Weiterentwicklung der Qualifizierung in den Gesundheitsberufen bei. Das Studienprogramm folgt den Weiterentwicklungen des Berufsbilds der Physiotherapeuten, die durch Veränderungen des Gesundheitsverständnisses, der Gesundheitseinrichtungen, der demographischen Veränderungen und des medizinisch-technischen Fortschritts entstehen.

Weiterhin besteht zur Regelung der Durchführung des Programms ein Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Reutlingen (ESB Fakultät), der Universität Tübingen (Medizinische Fakultät), der KFRU und BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH Tübingen und Ludwigshafen (siehe hierzu weitere Ausführungen unter „Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“ (§ 19 StAkrVO) und „Hochschulische Kooperation“ (§ 20 StAkrVO)).

Ziel der Kooperation ist laut Vertrag die Durchführung einer Externenprüfung und die Verleihung des akademischen Grads Bachelor of Science durch die Hochschule Reutlingen nach Absolvieren der begleitenden Ausbildung zusätzlich zur Berufsbezeichnung staatlich anerkannter Physiotherapeut/ Physiotherapeutin. Der Vertrag führt u.a. folgendes aus:

---

<sup>4</sup> <https://www.weiterbildung-reutlingen-university.de/academic-education/bachelor/physiotherapie-bsc/> Abrufdatum 16. Juli 2021

- Die PT-Akademien sind jeweils zuständig für die Lehre der physiotherapeutischen Inhalte. Dafür werden aufgrund einer Externenprüfung durch die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen 90 ECTS-Leistungspunkte vergeben.
- Zusätzlich werden von der KFRU verantwortete Module mit betriebswirtschaftlichem Inhalt in einem Umfang von 78 ECTS-Leistungspunkten (und 12 ECTS-Leistungspunkte für die Bachelorarbeit) angeboten. Diese ECTS-Leistungspunkte werden jeweils nach einer Externenprüfung durch die Hochschule Reutlingen vergeben.
- Die Kurse der KFRU finden grundsätzlich laut Vertrag in den Räumen der jeweiligen Schule für Physiotherapie statt.
- Im Falle einer Kündigung ist durch die Kooperationspartner sicherzustellen, dass die bereits gebundenen Studierenden das Programm ordnungsgemäß abschließen können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1. Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Bei dem Programm handelt es sich um ein Vorbereitungsprogramm nach § 33 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg. Den Abschlussgrad vergibt die Hochschule Reutlingen nach erfolgter Externenprüfung.

Das Studium findet ausbildungsbegleitend in Kooperation mit der Physiotherapie-Akademie Tübingen bzw. Ludwigshafen und der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen statt.

Das Programm hat sich laut Hochschule seit dem Studienstart stabil entwickelt: Nachfragesituation, Lehrkonzept, Kooperation und Studienerfolg wurden kontinuierlich beobachtet und haben keine wesentlichen Änderungen erforderlich gemacht.

Das Studienprogramm hat das Qualitätsaudit der teilsystemakkreditierten ESB Business School im November 2014 mit zwei Auflagen und sechs Empfehlungen abgeschlossen. Die Erfüllung der Auflagen wurde im Dezember 2015 bestätigt.

Im Programm wurden laut Selbstbericht (siehe Seite 13, f.) folgende Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt:

- Im Gesamtverlauf wurden die Modulinhalte aktualisiert; insbesondere die Lehrmethoden und Prüfungen wurden stärker auf die Fragestellungen des Gesundheitswesens hin ausgerichtet, v.a. in der Modulreihe „BWL des Gesundheitswesens“.
- Basierend auf Rückmeldungen der Studierenden hat sich die Notwendigkeit zur Verbesserung des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten“ ergeben. Eine für dieses Modul spezifisch qualifizierte Lehrbeauftragte wurde engagiert. Ihre akademische Qualifikation umfasst nicht nur Forschungsprojekte in Bereichen der medizinischen Kommunikation, der Beratung und neuer Lernkonzepte für medizinische Berufe, sie ist zudem staatlich anerkannte Physiotherapeutin. Zusätzlich zu den Pflichtstunden des Moduls werden weitere Beratungsstunden in Ludwigshafen und Tübingen für die Studierenden abgehalten.
- Seit 2019 findet eine regelmäßige Alumniveranstaltung statt. Diese wird genutzt, um den aktuellen Studierenden Einblicke in den Werdegang nach Abschluss des Studiums zu ermöglichen und Fragen zu möglichen Laufbahnen zu beantworten.

## 2.2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StAkkrVO](#))

#### Sachstand

Der Studiengang richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, welche sich in der Ausbildung zur/m staatlich geprüften Physiotherapeutin/en befinden und betriebswirtschaftliches Wissen mit einem klaren Bezug zum Gesundheitssektor erwerben wollen, bzw. in Einzelfällen an bereits staatlich geprüfte Physiotherapeutinnen/en. Das Programm vermittelt nach § 1 PE die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, medizinische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen des Berufs der/s Physiotherapeutin/en und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig und praxisnah zu bearbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Aufgaben im Bereich der Physiotherapie und des Gesundheitsmanagements in angestellter oder selbstständiger Tätigkeit eigenverantwortlich zu übernehmen. Das Programm qualifiziert insbesondere für die fachliche und interprofessionelle Zusammenarbeit im sozioökonomischen Kontext des Gesundheitssystems und entwickelt soziale, interkulturelle und persönliche Kompetenzen. Die Studierenden werden in der Ausbildung und im Studium in vielfacher Weise gefordert und in ihrer Entwicklung gefördert: sie sollen sowohl analytisches wie konkretes Anwendungswissen erwerben und Selbstständigkeit bei der Lösung von Aufgaben entwickeln. Durch das Studium sollen die Studierenden Fähigkeiten der Selbstorganisation, des Zeitmanagements und der Lösungsorientierung erwerben und sich so auch persönlich weiterentwickeln können. Weiterhin sollen Studierende erlernen, insbesondere ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb eines breiten und komplexen Kontextes anzuwenden, wie z.B. im Krankenhausalltag bei der Planung und Umsetzung von Entscheidungen oder in privaten Physiotherapie-Praxen bei der Verknüpfung von therapeutischen Aufgaben mit wirtschaftlichen Anforderungen (vgl. Selbstbericht S. 15 f.).

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind neben den Ausführungen in der PE und im Selbstbericht (siehe Seite 15, f.) auch klar in den Modulbeschreibungen formuliert. Nach Ansicht des Gutachtergremiums entsprechen sie dem Abschlussniveau und stellen sicher, dass die angestrebte Berufsbefähigung erreicht werden kann. Das erläuterte Berufsbild ist plausibel und kann durch den Abschluss des Studiums erreicht werden.

Die Qualifikationsziele tragen nach Ansicht des Gutachtergremiums der wissenschaftlichen Befähigung Rechnung. Davon konnte es sich durch die eingereichten Unterlagen und Gespräche im Rahmen der digital geführten Begutachtung überzeugen. Durch die Verknüpfung des Studi-

ums mit der Ausbildung zur/m Physiotherapeutin/en ist der Studiengang praxisorientiert, was das Gutachtergremium als positiv in Bezug auf die künftige Employability erachtet.

### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

### Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkVO)

#### Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkVO](#))

#### Sachstand

Folgendes Curriculum zeigt die Inhalte des Programms:

#### Medizinisch-therapeutischer Teil

	Veranstaltungsbezeichnung	ECTS im Semester								SWS/ Workload			Veranstaltungsform	Sprache	Prüfungsleistung	Gewichtung
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Gesamt-Präsenz	Selbststudium	Gesamtworkload				
M 01	Medizinische Grundlagen	10	6	4	5	2	3			605	295	900	V	Dt.	MP, KL	30/180
M 02	Therapeutische Grundlagen	6	3			1				285	15	300	V	Dt.	MP, KL, PA, CA	10/180
M 03	Spezielle Krankheitslehre	2	4		4	7	3			415	185	600	V	Dt.	KL, MP	20/180
M 04	Physiotherapeutische Untersuchungstechniken		4							110	10	120	V	Dt.	RE, KL, PA	4/180
M 05	Physiotherapeutische Behandlungskonzepte	1	2	2	2	4				330	0	330	V	Dt.	CA, KL, MP	11/180
M 06	Physikalische Therapie	2		1	1					120	0	120	V	Dt.	MP	4/180
M 07	Methodische Anwendung der Physiotherapie		2	2	3	4				330	0	330	V	Dt.	KL,MP, PA	11/180
	Summe	21	21	9	15	18	6			2195	505	2700				

### 3. Curriculumsübersicht betriebswirtschaftlicher Teil

	Veranstaltungsbezeichnung	ECTS im Semester								SWS/ Workload			Veranstaltungsform	Sprache	Prüfungsleistung	Gewichtung
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Gesamt-Präsenz	Selbststudium	Gesamtworkload				
M 08	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			5						37,5	112,5	150	V, Ü, Planspiel	Dt.	KL2	5/180
M 09	Recht des Gesundheitswesens					5				37,5	112,5	150	V, Ü	Dt.	KL2	5/180
M 10	Fachsprache Englisch			5						37,5	112,5	150	V, Ü Fallstudien	Engl.	CA, KL2	5/180
M 11	Interkulturelle Kommunikation				5					37,5	112,5	150	V, Ü	Dt.	KL2	5/180
M 12	Wissenschaftliches Arbeiten			5						37,5	112,5	150	V, Ü	Dt.	CA, HA	5/180
M 13	BWL des Gesundheitswesens I					5				41	109	150	V, Ü,		PA	5/180
M 14	BWL des Gesundheitswesens II						7			52,5	157,5	210	V, Ü		PA	7/180
M 15	BWL des Gesundheitswesens III							3		22,5	67,5	90	V, Ü,		PA	3/180
M 16	Volkswirtschaftslehre							5		37,5	112,5	150	V, Ü	Dt.	HA	5/180
M 17	Finanzierung, Rechnungswesen							5		37,5	112,5	150	V, Ü	Dt.	PA, KL2	5/180
M 18	Personalmanagement								6	45	135	180	V, Ü	Dt.	PA, KL1	6/180
M 19	Marketing							5		37,5	112,5	150	V, Ü	Dt.	PA, HA	5/180
M 20	Dienstleistungsmanagement								6	45	135	180	V, Project	Dt.	PA	6/180
M 21	Optionales Modul								6	45	135	180			CA, PA	6/180
	Businessplan-Erstellung												V, Ü	Dt.		
	Diversity Management												V, Ü	Dt./Engl.		
M 22	Quantitative Methoden							5		37,5	112,5	150	V, Ü	Dt.	KL2	5/180
M 23	Bachelor Thesis								12		360	360			BT	12/180
	Summe	0	0	15	5	10	7	23	30			2700				
	Gesamtsumme	21	21	24	20	28	13	23	30							

#### Erläuterung:

- Gesamt-Workload = Zahl der ECTS-Credits\*30 (1 ECTS-Credit=30 h Workload)
- Selbststudium = Gesamt-Workload minus Gesamt-Kontaktzeit in Stunden

#### Kürzel für die Prüfungen laut Allgemeiner Hochschul-Prüfungsordnung:

BT	Bachelor-Thesis / Bachelor-Arbeit
CA	Continuous Assessment
HA	Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung)
KL	Klausurarbeit
MP	Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch in der klassischen Weise mit integrierter wissenschaftlicher Diskussion, in der Regel ohne Auditorium)
PA	Projektarbeit (schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation kann enthalten sein)
PR	Praktikum
RE	Referat (Präsentation/Vortrag zur Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls sowie einer sich ggf. anschließenden wissenschaftlicher Diskussion)

Das Programm ist praxisbezogen und ausbildungsbegleitend angelegt (vgl. Selbstbericht S. 17). Es besteht je hälftig aus physiotherapeutischen und betriebswirtschaftlichen Inhalten. Die Studierenden erhalten so einen grundlegenden Einblick in den akademischen Fachkontext der Medizin sowie des Gesundheitswesens. Die Module sollen sowohl Grundlagen als auch vertiefendes Wissen aus den Bereichen des Gesundheitssystems und der Gesundheitsökonomie sowie die notwendigen überfachlichen Aspekte vermitteln. Das Studienprogramm beginnt im

ersten Semester mit den Modulen M10 „Fachsprache Englisch“, M12 „Wissenschaftliches Arbeiten“ und M08 „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, so dass die Studierenden an die Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre herangeführt werden. Dies soll den Übergang zu den fachlich vertiefenden Modulen erleichtern. In den weiteren Semestern vermitteln u.a. drei aufeinander aufbauende Module betriebswirtschaftliche Fragestellungen des Gesundheitswesens. Ihre Inhalte beziehen sich auf die spätere Berufsausübung und bilden den Übergang von der Ausbildung zur wissenschaftlichen Reflexion grundlegender Strukturen des Gesundheitssystems. Daran schließen sich im 7. und 8. Semester Kernfächer der Betriebswirtschaftslehre an: M14 „Marketing“, M18 „Finanzierung, Rechnungswesen“, M16 „Volkswirtschaftslehre“, M19 „Personalmanagement“ und M18 „Dienstleistungsmanagement“. Das Curriculum schließt mit der Bachelorarbeit ab, welche die selbstständige wissenschaftliche Bearbeitung einer adäquaten Fragestellung nachweisen soll.

Dieser Aufbau soll sicherstellen, dass sich Ausbildung und Studium integrieren und dass die Studierenden durch die wissenschaftliche Reflexion berufsspezifischer Inhalte zu wirtschaftlichen Fragestellungen geführt werden (vgl. Selbstbericht S. 18). Ziel ist, dass sich die Studierenden am Ende ihres Studiums mit Kernfragen der Betriebswirtschaft auseinandersetzen und einen relevanten Bezug zu ihrem beruflichen Feld herstellen können.

Im Curriculum befinden sich Module mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten. Darunter fallen zwei Module aus dem physiotherapeutischen Teil (M04 „Physiotherapeutische Untersuchungstechniken“ sowie M06 „Physikalische Therapie“). Als Grund gab die Hochschule hierzu an, dass sie sich an der Struktur der Ausbildung zur/m Physiotherapeutin/en orientiert und dem Lehrplan der staatlichen Ausbildung folgt. Darüber hinaus weist das Modul M15 „BWL des Gesundheitswesens III“ im betriebswirtschaftlichen Teil lediglich drei ECTS-Leistungspunkte auf. Die Hochschule gab hierzu im Rahmen der Begutachtung als Grund an, dass die gewählten Inhalte in diesem Umfang hinreichend vorhanden sind und eine Aufteilung der Inhalte in andere Module nicht für sinnvoll erachtet wird.

Entsprechend der wissenschaftlichen Ausrichtung der medizinischen und betriebswirtschaftlichen Fachdisziplin wird im Studienprogramm Physiotherapie der Abschluss Bachelor of Science vergeben. Die Wahl des Abschlusses basiert laut Angaben der Hochschule auf der Zuordnung des Studiengangs zu einem Wissenschaftsfeld, das an der Schnittstelle von Medizin, Gesundheitsökonomie und Betriebswirtschaft (zunehmend) naturwissenschaftlichen und quantitativ analytischen Theorien und Methoden verpflichtet ist. Die Mehrheit der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte (unter Einschluss der Bachelorthesis) lassen sich naturwissenschaftlichen und empirischen Inhalten und Methoden zuordnen, zumal der wirtschaftswissenschaftliche Ansatz der Hochschule eigenen Angaben zufolge vorwiegend auf das Science-Profil hin ausgerichtet ist.

Die Hochschule setzt im vorliegenden Studiengang unterschiedliche studienzentrierte und aktivierende Lehr- und Lernformen wie Übungen, Fallstudien und Gruppenarbeiten ein. Die Lehre setzt hierbei am Wissensstand der Studierenden an. Wesentliche Elemente im ausbildungsbegleitenden Programm sind die Hinführung zu akademischen Methoden, die Herstellung von Bezügen zur Praxisanwendung (ohne wirtschaftswissenschaftliche Theorien und Grundlagen außer Acht zu lassen), die Stärkung der Eigenleistung, Selbstreflexion und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden durch Projekt- und Gruppenarbeiten und eine interaktive Seminargestaltung, welche die Fragen der Studierenden unmittelbar aufgreift und klärt. Diese Lehrmethoden (u.a. Fallstudienarbeit und Projektarbeiten) richten sich an der Wissensumsetzung im Berufsfeld aus. Ergänzt werden die Präsenzseminare durch Selbstlernphasen, die mittels einer Lernplattform (Knoodle) unterstützt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang kombiniert nach Ansicht des Gutachtergremiums die Betriebswirtschaftslehre und Physiotherapie schlüssig miteinander, weshalb seiner Ansicht nach somit die Erreichung der Qualifikationsziele gewährleistet ist. Die Inhalte aus den genannten Bereichen sind für das Gutachtergremium überall ausgewogen verteilt.

Die beiden Inhaltsbereiche des Studiengangs teilen sich hälftig zwischen Betriebswirtschaftslehre und Physiotherapie auf, was z.B. an den im Curriculum verteilten ECTS-Leistungspunkten ersichtlich ist. Dies spiegelt sich jedoch nach Ansicht des Gutachtergremiums nicht in der Wahl der Studiengangsbezeichnung wider. Diese suggeriert, dass es sich überwiegend um Inhalte aus dem Bereich der Physiotherapie handelt, was in der Außenwirkung ebenfalls durch die Wahl der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science verstärkt werden könnte. Aufgrund der jeweils hälftig im Curriculum befindlichen Inhalte muss nach Ansicht des Gutachtergremiums ein Studiengangstitel gewählt werden, der beide Themenbereiche gleichwertig ausweist und somit transparent die vorhandenen Inhalte im Studiengangstitel darstellt. Im Rahmen der Stellungnahme gab die Hochschule hierzu an, dass das Studium nicht darauf zielt, eine betriebswirtschaftliche Laufbahn zu ermöglichen und soll diese Option auch nicht suggerieren. Der betriebswirtschaftliche Anteil des Studiums ist fachlich spezialisiert (z.B. bei den Modulen „BWL des Gesundheitswesens I-III“). Dieser Argumentation kann das Gutachtergremium nicht folgen, denn es kann auch eine Studiengangsbezeichnung gewählt werden, die die betriebswirtschaftlichen Anteile deutlich auf die Physiotherapie bezieht. Dass im betriebswirtschaftlichen Teil in einigen Modulen ein Schwerpunkt auf das Gesundheitswesen gelegt wird, ist für das Gutachtergremium nachvollziehbar und logisch und passt zum Studiengangsprofil. Das schmälert allerdings nicht die vorhandene paritätische Bedeutung des betriebswirtschaftlichen Teils.

Die Hochschule hat als Abschlussgrad Bachelor of Science gewählt. Dies erachtet das Gutachtergremium als plausibel. Es wird u.a. damit begründet, dass die Zuordnung des Studiengangs zu einem Wissenschaftsfeld erfolgt, welches an der Schnittstelle von Medizin, Gesundheitsökonomie und Betriebswirtschaft naturwissenschaftlichen und quantitativ analytischen Theorien und Methoden verpflichtet ist. Dies gilt hauptsächlich für die physiotherapeutischen Inhalte, was das Gutachtergremium nachvollziehen kann. So befinden sich im Curriculum Themen wie die der Biomechanik und auch der Trainingslehre, die quantitativ ausgelegt sind (z.B. Modul M20 „Quantitative Methoden“). Dennoch könnten nach Ansicht des Gutachtergremiums die inhaltlichen Anteile sowohl in dem Bereich der Physiotherapie als auch der Betriebswirtschaft stärker quantitativ ausgelegt sein. Bei Modul M12 „Wissenschaftliches Arbeiten“ könnte beispielsweise durch inhaltliche Ergänzungen zu Methoden und Techniken den quantitativen Aspekt noch stärker betont werden. Dies gilt ähnlich für Modul „Marketing“, wo eine stärkere Ausrichtung auf strategisches Marketing (qualitative/quantitative Analysen, SWOT, (qualitative/quantitative) Zielformulierung, strategisches Konzept) die quantitative Auslegung des Curriculums betonen könnte. Daher möchte das Gutachtergremium anregen, bei einer inhaltlichen Weiterentwicklung des Studiengangs weitere Inhalte zu implementieren, die die Wahl des Abschlussgrades noch stärker rechtfertigen.

Im Curriculum befinden sich Module mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten. Die von der Hochschule genannten Gründe erachtet das Gutachtergremium sowohl für die physiotherapeutischen Module als auch für das eine betriebswirtschaftliche Modul als plausibel und nachvollziehbar. Für letzteres gilt dies insbesondere, da es sich hierbei lediglich um ein Modul handelt und alle weiteren Module im dem betriebswirtschaftlichen Teil über fünf ECTS-Leistungspunkte aufweisen.

Das Modulkonzept ist nach Ansicht des Gutachtergremiums adäquat und mit Blick auf die Erreichung der Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. So werden zunächst die Grundlagen vermittelt und im weiteren Studienverlauf dezidiert vertieft. Das Gutachtergremium erachtet es als positiv, dass die Inhalte aus der Physiotherapie mit den betriebswirtschaftlichen Grundlagen des Gesundheitswesens inhaltlich verzahnt werden und somit ein fundiertes Curriculum entsteht, welches die Employability der Studierenden fördert.

Die Hochschule setzt das Prinzip der Modularisierung nicht vollständig bei dem physiotherapeutischen Teil um und begründet dies in der Besonderheit der Studiengangsstruktur. Das Gutachtergremium kann den Ausführungen der Hochschule durchaus folgen. Dennoch möchte es empfehlen, bei der Weiterentwicklung des Studiengangs die Kriterien der Modularisierung vollständig zu berücksichtigen.

Das Gutachtergremium konnte sich durch die Ausführungen in der Selbstdokumentation sowie durch weiterführende Gespräche während der Begutachtung davon überzeugen, dass die definierten Qualifikationsziele durch die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden erreicht werden. Das Studiengangskonzept umfasst nach Meinung des Gutachtergremiums an das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Diese beinhalten u.a. Vorlesungen, Gruppenarbeiten und Fallstudien. Die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen ermöglichen ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen, bei dem die Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Dies zeigt sich insbesondere durch die Gruppenarbeiten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt. Das Gutachtergremium erachtet die Wahl der Studiengangsbezeichnung als nicht stimmig mit den im Curriculum befindlichen Inhalten.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule bringt die Inhalte und Studiengangsbezeichnung in Einklang.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte bei der inhaltlichen Weiterentwicklung des Studiengangs weitere Inhalte implementieren, die die Wahl des Abschlussgrades stärker rechtfertigen.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO](#))**

#### **Sachstand**

Aufgrund der mit der Ausbildung zur/m staatlich geprüften Physiotherapeutin/en gekoppelten Studienstruktur ist ein Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums nicht vorgesehen bzw. nicht in die Studienstruktur integrierbar. Die PT-Akademie Tübingen organisiert jedoch jährlich Exkursionen z.B. zu physiotherapeutischen Austauschrichtungen in der Slowakei.

Weitere Auslandsangebote werden aufgrund der ausbildungsbegleitenden Studienstruktur in der Regel nicht angefragt. Für Interessierte bietet die Hochschule weiterführende Möglichkeiten für z.B. ein Auslandssemester an. Zu den Anerkennungsmöglichkeiten siehe die Ausführungen unter Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV). Die Betreuungsangebote der Hochschule umfassen das Reutlingen International Office der Hochschule Reutlingen. Aufgrund der Studienstruktur und der parallelen Ausbildung der Studierenden ist das Interesse jedoch sehr gering.

Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 9 der APO geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt. Das Gutachtergremium ist überzeugt, dass die Hochschule insgesamt geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen hat, auch wenn die Studierenden bedingt durch die Studienstruktur und die parallele Ausbildung grundsätzlich keinen weiteren Bedarf an z.B. einem Auslandssemester haben.

Das Gutachtergremium erachtet dies als nachvollziehbar. Es begrüßt, dass dennoch die Möglichkeit besteht, im Rahmen der Ausbildung über die PT-Akademie an einer jährlichen Exkursion ins Ausland teilzunehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StAkkrVO](#))**

#### **Sachstand**

Im betriebswirtschaftlichen Teil lehren vorwiegend Professorinnen und Professoren der ESB Business School der Hochschule Reutlingen, im medizinischen Teil die Lehrkräfte der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und die akademischen Lehrkräfte der PT-Schulen. Die Unterrichtsleistung der im Programm engagierten Lehrenden wird im Rahmen einer nebenamtlichen oder freiberuflichen Tätigkeit erbracht. Alle Lehrenden müssen die Mindestanforderungen des Landeshochschulgesetzes erfüllen. Diese Anforderungen sind im Vertrag der Hochschule mit der KFRU festgelegt. Die Hochschule trägt hierbei die akademische Letztverantwortung (siehe weitere Ausführungen hierzu unter „Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)“). Die Dozentenplanung und die jeweiligen fachlichen Zuordnungen werden vom Programmleiter verantwortet. Insgesamt werden 13 Professorinnen und Professoren der ESB eingesetzt und zehn Lehrbeauftragte bzw. Lehrende der PT Akademie.

Die Lehrenden weisen ihre didaktische Kompetenz mittels Berufung bzw. nachgewiesener praktischer Lehrerfahrung nach oder sind ausgewiesene berufliche Expertinnen und Experten. Die Personalentwicklung der Lehrenden (Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragte) ist in das hochschulzentrale Personalmanagement eingebunden. Allen Lehrenden stehen die didaktischen Angebote und die Weiterbildungskurse der Hochschule offen.

Viele Dozentinnen und Dozenten betreiben laut Selbstbericht (siehe Seite 21) Forschung, deren Ergebnisse sich in Publikationen niederschlagen und in die Lehre einfließen. Weiterhin werden die Studierenden auch von den Lehrenden mit wissenschaftlichen Methoden vertraut gemacht und auf den Einbezug von Forschungsergebnissen in die Lösung von Fragestellungen vorberei-

tet. Durch die direkte Anbindung der PT-Akademien an das Klinikumfeld der Universität Tübingen sind die aktuellen Wissensstandards des Gesundheitswesens laut Selbstbericht (siehe Seite 21) unmittelbar erfahrbar. Das akademisch geprägte Umfeld vermittelt hierbei den eigenständigen und kritischen Umgang mit Information und Wissen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat zur Überprüfung der fachlich und methodisch-didaktisch Qualifikation ihres Lehrpersonals Lebensläufe eingereicht. Diese zeugen nach Ansicht des Gutachtergremiums von fachlich und methodisch-didaktisch adäquat qualifiziertem Lehrpersonal, welches im Studiengang eingesetzt wird. Möglichkeiten zur Weiterbildung der Lehrenden sind vorhanden.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird nach Ansicht des Gutachtergremiums hinreichend gewährleistet, da das vorhandene Lehrpersonal entsprechend in der Forschung eingebunden ist. Folglich sieht das Gutachtergremium das Erreichen der Qualifikations- und Kompetenzziele als gesichert an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StAkrVO](#))**

#### **Sachstand**

Zentrale Ansprechpersonen für Studierende und Lehrende sind am Hochschulort Reutlingen das Studierendensekretariat (ganztags besetzt) sowie die Programm-Managerin für alle Fragen zur Studienorganisation, zu Lehre und Prüfungen. Zwei weitere Mitarbeiterinnen unterstützen das Programm bei administrativen Aufgaben. Die Mitarbeiterinnen im Studierendensekretariat übernehmen folgende Aufgaben:

- Bewerbermanagement,
- Vorbereiten der Unterlagen für die Zulassung,
- Interessenten- und allgemeine Studierendenberatung,
- Vorlesungs- und Prüfungsplanung,
- Pflege des Modulhandbuchs,
- Informationsangebot zum Studienprogramm,
- Pflege des Qualitätshandbuchs,
- Betreuung und Informationen für die Lehrbeauftragten,
- Dokumentationsaufgaben und Unterstützung bei Evaluationen,
- Vertragsmanagement,
- Interner Qualitätsreview und

- Organisation der Studienkommissionssitzungen

Den am Programm Beteiligten steht darüber hinaus die gesamte Infrastruktur der PT-Akademien sowie der Hochschulen Tübingen und Reutlingen zur Verfügung. Die vollständige Lehre findet an den jeweiligen PT-Akademien überwiegend in Tübingen und anteilig in Ludwigshafen statt. Alle verfügbaren Räume sind mit Präsentationsmedien, Flipcharts, Pinnwänden, Moderatorenkoffern und Internetzugang (W-LAN) ausgestattet. Auch am Lernort der PT-Schulen werden die Studierenden laut Selbstbericht (siehe Seite 22) beraten und betreut. Die Lehrenden haben Ansprechpersonen für Fragen der Durchführung der Lehrveranstaltungen.

Die Lernplattform Knoodle wird von den Lehrenden und Studierenden genutzt, um Lernunterlagen bereitzustellen, zur Vor- und Nachbereitung von Seminaren und zur Kommunikation zwischen den Präsenzphasen.

Den Studierenden steht die Bibliothek der Hochschule Reutlingen (im Bibliothekenverbund), die Universitätsbibliothek Tübingen und die Klinikbibliotheken offen. Da die Lehre überwiegend in Tübingen stattfindet, nutzen die Studierenden hauptsächlich die Bibliothek der BG Unfallklinik Tübingen, an der die PT-Akademie Tübingen angesiedelt ist.

Die Recherche ist weitestgehend digitalisiert, auch können Bücher und Fachzeitschriften elektronisch abgerufen werden. In den Präsenzbibliotheken der PT-Akademien haben die Studierenden Zugang zu Exemplaren der von den Lehrenden vorgeschlagenen Literatur. Die Bibliotheken bieten Schulungen zu Recherche und Informationsmanagement an.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium als positiv. Die Studiengangsziele können nach Ansicht des Gutachtergremiums durch die Gegebenheiten vor Ort erreicht werden, da ausreichend räumliche Kapazitäten für die Präsenzveranstaltungen vorhanden sind. Hiervon konnte es sich im Rahmen der digital geführten Begutachtung sowie durch entsprechende Dokumente und Informationen in der Selbstdokumentation überzeugen.

Den Studierenden stehen bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation Mitarbeitende zur Verfügung. Das Gutachtergremium konnte sich in Gesprächen mit den Studierenden während der Begutachtung davon überzeugen, dass die Hochschule für die Studierenden stets erreichbar ist und darüber hinaus sehr bemüht ist, sie durch das Studium zu begleiten. Hierbei stellte sich jedoch heraus, dass die Studierenden keine weiterführenden Informationen zur Bibliotheksnutzung an den Standorten der Bibliotheken der PT-Akademien erhalten. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, die Studierenden bei der Bibliotheksnutzung durch entsprechende Maßnahmen zu beraten und zu betreuen.

Die IT-Infrastruktur bietet neben den verschiedenen Lehr- und Lernmethoden Zugang zu Datenbanken und ausreichender Fachliteratur. Die Literaturlausstattung in der Bibliothek wird kontinuierlich auf aktuellem Stand gehalten. Die Studierenden besuchen in der Regel die Bibliothek der PT-Akademien, an denen die Lehre stattfindet. Hier findet sich in ausreichender Form Literatur zu physiotherapeutischen Themen. Diese sind jedoch nahezu alle in Präsenzform verfügbar. Online-Ausleihe ist an Hochschulbibliotheken nicht möglich, da die Studierenden an keiner Hochschule immatrikuliert sind und somit nicht über den VPN-Client die Dienste der Universitätsbibliotheken nutzen können. Die für den Studiengang erforderliche Literatur auch aus dem betriebswirtschaftlichen Bereich ist durch die erreichbare Bibliothek der PT-Akademien zwar verfügbar. Dennoch möchte das Gutachtergremium anregen, den Studierenden weitere Literatur gerade im betriebswirtschaftlichen Bereich zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus die digitale Verfügbarkeit von Literatur zu erweitern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte die Studierenden bei der Bibliotheksnutzung durch entsprechende Maßnahmen beraten und betreuen.

Die Hochschule sollte weiterführende Literatur aus dem betriebswirtschaftlichen Bereich verfügbar machen und den Studierenden stärker den Zugang zu digitaler Literatur ermöglichen.

### **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 StAkkrVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Zur Feststellung des Lernerfolgs setzt die Hochschule laut Selbstbericht (siehe Seite 22) unterschiedliche, kompetenzorientierte Prüfungsformen ein. Fallstudien dienen z.B. der Ermittlung problemlösender Kompetenzen, Projektarbeiten beinhalten i.d.R. Bewertungen der wissenschaftlichen Arbeitsmethoden und Referate werden zur Verbesserung kommunikativer Kompetenzen eingesetzt. Folgende Prüfungsleistungen werden gemäß PE im Studiengang eingesetzt:

- Continuous Assessment
- Hausarbeit
- Klausurarbeit
- Mündliche Prüfung
- Projektarbeit
- Referat
- Bachelorarbeit

Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der Bereiche des Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden und auf Basis der im Studiengang relevanten Anforderungen selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

In den von der Hochschule eingereichten Unterlagen finden sich keine Angaben zum Umfang der Prüfungsleistung Referat, Projektarbeit oder Hausarbeit. Die Hochschule gab hierzu an, dass der jeweilige Umfang der entsprechenden Prüfungsleistung von den Lehrenden festgelegt wird und zu Beginn der Lehrveranstaltung an die Studierenden kommuniziert wird. Hierbei berücksichtigen die Lehrenden Umfang und Erwartungen mit der Selbstlernzeit des Moduls und gegebenenfalls weitere Prüfungsleistungen. Die Gespräche mit den Studierenden während der Begutachtung haben dieses Procedere dem Gutachtergremium bestätigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die in den Modulbeschreibungen definierten Lernziele durch die angegebenen Prüfungsleistungen hinreichend abgefragt werden und aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen erscheinen dem Gutachtergremium sowohl modulbezogen als auch kompetenzorientiert.

Der Studiengang enthält ferner Module, die mit mehr als einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Für den physiotherapeutischen Teil liegt dies an der bereits ausgeführten Studiengangsstruktur, was nach Ansicht des Gutachtergremiums von der Hochschule plausibel dargelegt wurde und nachvollziehbar ist. Die Teilprüfungen für den betriebswirtschaftlichen Teil wurden im Rahmen der digital geführten Begutachtung damit begründet, dass verschiedene Kompetenzen dadurch besser abgeprüft werden können. Die bereits festgelegten Prüfungsleistungen sind nach Überzeugung des Gutachtergremiums dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse und den entsprechenden Stand der Kompetenzaneignung festzustellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StAkkrVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Lehre umfasst bedingt durch die ausbildungsbegleitende Struktur Lehrveranstaltungen im regelmäßigen Wochenzyklus (für die physiotherapeutischen Inhalte) und die Kompakt-Wochenend-Phasen (für die Module mit betriebswirtschaftlichem Inhalt). Der Arbeitsaufwand für die jeweiligen Bestandteile des Curriculums berücksichtigt temporär erhöhte Anforderungen in

einzelnen Bereichen (z.B. durch Zeit für eine Vorbereitung auf die abschließende Prüfung der Ausbildung), indem zu diesen Zeiten in anderen Bereichen die Workload reduziert wird. So finden z.B. im sechsten Semester die Abschlussprüfungen für die Ausbildung zum/r Physiotherapeuten/in statt, weswegen der Workload im Studiengang hier auf insgesamt lediglich 13 ECTS-Leistungspunkte reduziert ist. Das Programm lässt sich in drei Phasen unterteilen: Im ersten Jahr absolvieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur die Module der physiotherapeutischen Ausbildung und belegen keine Module aus dem betriebswirtschaftlichen Teil. Im zweiten und dritten Jahr laufen Ausbildung und die Module des betriebswirtschaftlichen Teils parallel. Eine Besonderheit stellt dabei das sechste Semester dar, in dem die ECTS-Leistungspunkte stark reduziert wurden, da in diesem Semester die Abschlussprüfungen der Ausbildung stattfinden. Im letzten Jahr haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Prüfung zur/m staatlich geprüften Physiotherapeutin/en bereits abgelegt und können sich auf die Module des betriebswirtschaftlichen Teils und ihre Bachelorarbeit konzentrieren. Hierbei liegt der Workload im letzten Semester daher bei 30 ECTS-Leistungspunkten.

Auf die entsprechenden Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch sowie für den betriebswirtschaftlichen Teil in der Curriculumsübersicht im Anhang der PE hingewiesen. Insgesamt werden von den physiotherapeutischen Modulen nahezu alle mit mehr als einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Dies ist jedoch darin begründet, dass dies Teile der Ausbildung zur/m staatlich geprüften Physiotherapeutin/en sind (siehe hierzu Ausführungen unter „Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)“).

Die Arbeitsbelastung ist mit 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkten angesetzt. Der Workload des gesamten Studiums summiert sich auf 5.400 Stunden verteilt auf insgesamt acht Semester. Die studentische Arbeitsbelastung ist im Modulhandbuch ausgewiesen.

Darüber hinaus wird die Einhaltung der Regelstudienzeit Angaben der ESB zufolge durch die enge Betreuung und Beratung der Studierenden gefördert. Die Studierenden haben laut Selbstbericht (siehe Seite 21) Ansprechpersonen für ihre akademischen und organisatorischen Fragen. Dies sind in erster Linie die Programmleitung (Executive Program Advisor) und die Programm-Koordinatorin sowie die Leitungen der PT-Akademien. Die Programmleitung (für alle akademischen und übergreifenden Belange) und die Lehrenden (für die jeweiligen fachspezifischen Belange) sind für die Studierenden erreichbar- bzw. ansprechbar.

Aufgrund der besonderen Studienstruktur werden nicht alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen und einige Module weisen weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte auf.

Damit es nicht zu Überschneidungen bei der Durchführung von Prüfungsleistungen kommt und die Prüfungsdichte im Prüfungszeitraum in einem angemessenen Rahmen liegt, werden die Prüfungstermine frühzeitig festgelegt und an die Studierenden entsprechend kommuniziert.

Die Hochschule ermittelt im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation auch die Arbeitsbelastung der Studierenden in den einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Ergebnisse aus dieser studentischen Einschätzung des Workload fließen bei der inhaltlichen Gestaltung der Lehrveranstaltungen und Module ein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums für jedes Semester gewährleistet. Es handelt sich bei dem vorliegenden Studiengang um einen ausbildungsbegleitenden Teilzeitstudiengang. Der Workload liegt zwar in zwei Semestern mit 28 bzw. 30 ECTS-Leistungspunkten pro Semester über dem für einen Teilzeitstudiengang studierbaren Rahmen, die Hochschule begründet dies damit, dass der Workload in anderen Semestern reduziert wurde, damit die Studierenden sich parallel zum Studium auf die Ausbildungsprüfung zur/m staatlich geprüften Physiotherapeutin/en vorbereiten können. Das Gutachtergremium kann der Darstellung folgen und erachtet die Verteilung des Workloads als schlüssig dargelegt und durch den besonderen Profilsanspruch des Programms als gerechtfertigt.

In den Gesprächen mit den Studierenden wurde deutlich, dass durch die Studienorganisation die Prüfungsbelastung in einigen Semestern erhöht ist. Daher regt das Gutachtergremium an, hinsichtlich der Organisation der Prüfungsleistungen die Überschneidungsfreiheit in allen Semestern stärker im Fokus zu behalten und so die Studierbarkeit zu fördern.

Die Hochschule fördert eigenen Angaben zufolge die Studierbarkeit des Programms durch Beratungsangebote und transparente Kommunikation. Darüber hinaus haben die Studierenden das gesamte Studium über jederzeit die Möglichkeit, Rückmeldungen zur Studierbarkeit zu spiegeln. Die Lernergebnisse der Module erachtet das Gutachtergremium als plausibel dargestellt und angemessen. Sie erscheinen so bemessen, dass sie durchgängig von den Studierenden erreicht werden können. Dies bestätigt sich durch die Ergebnisse der regelmäßigen Erhebungen. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich, da eine engmaschige Kommunikation vorhanden ist.

Der Studiengang ist strukturell derart ausgestaltet, dass er nach Einschätzung des Gutachtergremiums von den Studierenden erfolgreich abgeschlossen werden kann. Dies bestätigen die statistischen Daten (siehe hierzu Kapitel 4.1 Daten zum Studiengang).

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation des vorliegenden Studiengangs zwar als erhöht, jedoch studierbar.

Drei Module weisen einen Umfang von weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten auf. Das Gutachtergremium kann der Argumentation der Hochschule hierzu folgen und erachtet die Ausführungen als plausibel und nachvollziehbar.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte bei der Organisation der Prüfungsleistungen stärker die Überschneidungsfreiheit berücksichtigen, um die Studierbarkeit zu fördern.

## Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StAkkrVO](#))

### Sachstand

Das Studienprogramm ist ausbildungsbegleitend und hat somit eine besondere Zielgruppe im Fokus. Es soll berufliche Ausbildung und Studium kombinieren und richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber (mit Hochschulzugangsberechtigung), die eine Ausbildung zum/r staatlich geprüften Physiotherapeuten/in absolvieren und betriebswirtschaftliches Wissen mit einem klaren Bezug zum Gesundheitssektor erwerben möchten.

Hierzu hat die Hochschule Reutlingen mit den PT-Akademien der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH Tübingen und Ludwigshafen sowie der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen entsprechende Partner gewinnen können. Die Verbindung von akademischen Anforderungen und Praxis erfordert eine besonders enge Abstimmung der beteiligten Partner und eine umfassende Beratung der Studierenden. Die Stärke des Programms ist die unmittelbare Berufsrelevanz. Die Studienstruktur stellt erhöhte Anforderungen an die Konzeption des Programms, die durch die gemeinsame Abstimmung der ausbildungsbegleitenden und akademischen Anforderungen zu einem stimmigen und studierbaren Modell zusammengeführt wurde. (vgl. Selbstbericht S. 23). Die Verteilung des Workloads in den einzelnen Semestern ist bedingt durch die Struktur des Programms und die Parallelität von Ausbildung und Studium. (siehe hierzu Ausführungen unter „Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)“). Die Studierenden werden durch die akademischen Leitungen, die Leitungen der PT-Akademien sowie die Programmkoordinatorin laut Selbstbericht betreut und erhalten von Beginn an weiterführende Informationen zum Studienablauf, zu Ansprechpartnern für Rückfragen oder Problemen sowie zu den organisatorischen Rahmenbedingungen. Den Studierenden stehen darüber hinaus die Lehrenden für fachliche Fragen zur Verfügung. (vgl. Selbstbericht Seite 23).

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangstruktur und dessen Umsetzung erachtet das Gutachtergremium als positiv. Ein derartig mit einer Ausbildung kombiniertes Studium ist nach Ansicht des Gutachtergremiums herausfordernd. Das Studiengangskonzept ist jedoch so gestaltet, dass es durch die Organisation eine parallele Ausbildung im Grunde ermöglicht.

Bei dem vorliegenden Programm handelt es sich nach Ansicht des Gutachtergremiums um ein durchdachtes Studiengangskonzept, das durch die Kooperationspartner für die Absolventinnen und Absolventen einen Mehrwert und eine gesteigerte Employability generieren kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StAkkrVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Programm wird regelmäßig überarbeitet, um die Inhalte auf dem aktuellsten Stand zu halten und die jeweiligen Entwicklungen zu berücksichtigen. Um die fachlich-inhaltliche Gestaltung bzw. die Weiterentwicklung des Programms voran zu treiben, bezieht die Hochschule unterschiedliche Akteure und Experten aus den Bereichen der Physiotherapie und der Betriebswirtschaftslehre mit ein.

So werden die Studierenden von den Lehrenden mit wissenschaftlichen Methoden vertraut gemacht und auf den Einbezug von Forschungsergebnissen in die Lösung von Fragestellungen vorbereitet. Durch die direkte Anbindung der PT-Akademien an das Klinikumfeld der Universität Tübingen sind die aktuellen Wissensstandards des Gesundheitswesens laut Selbstbericht unmittelbar erfahrbar. (vgl. Selbstbericht Seite 21).

Ein akademischer Austausch findet darüber hinaus im Kollegenkreis in den Studiengangssitzungen statt. Die beteiligten Lehrenden prüfen und überarbeiten jährlich ihre Beiträge zum Modulhandbuch hinsichtlich der Ziele, Inhalte sowie der Literatur und weiterer Unterlagen. Die Lehrenden beteiligen sich zudem häufig in ihren jeweiligen Fachgebieten in unterschiedlichen Fachgesellschaften, Konferenzen und Fachforen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Hochschule die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung gewährleistet. Dies wird durch vielfältige Maßnahmen gefördert, wie u.a. durch den Austausch in den Studiengangssitzungen und der Beteiligung der Lehrenden an entsprechend ihrer Fachgebiete gewählten Fachgesellschaften.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Studienerfolg ([§ 14 StAkkrVO](#))**

### **Sachstand**

Alle Module werden in einem mindestens zweijährigen Zyklus entsprechend der Evaluationsatzung der Hochschule evaluiert. Die Verantwortung hierfür liegt im hochschulzentralen Qualitätsmanagement bei der Qualitätsmanagementbeauftragten der Hochschule. Das Programm ist in das Lehrevaluationssystem EvaSys der Hochschule Reutlingen eingebunden. Die Qualitätssicherung ist Bestandteil des zentralen hochschulübergreifenden Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Reutlingen und beinhaltet folgende Elemente:

- Lehrveranstaltungsbewertung nach der zentralen Evaluationsatzung
- Fachübergreifende Studienkommission
- Personalentwicklung
- Förderung der Lehrqualität

Lehrevaluation bedeutet Angaben des Selbstberichts zufolge die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Alle Studierenden können anonymisiert Bewertungen zu den Lehrveranstaltungen abgeben. Inhalt des Evaluationsbogens sind u.a. Fragen zur Stoffmenge (Workload), zur Schwierigkeit der Veranstaltung, zum Tempo, zur Didaktik und den Themen. (vgl. Selbstbericht Seite 25, f.)

Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist es, die Studierenden an der Bewertung und Gestaltung der Lehre zu beteiligen, den Lehrenden Hinweise für die Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen zu geben und letztlich dadurch den Lernerfolg der Studierenden zu erhöhen.

Die Lehrveranstaltungsevaluationen werden u.a. zu folgenden Analysen und Maßnahmenableitungen genutzt:

- als individuelles Feedback für alle Lehrenden zur Verbesserung und Weiterentwicklung ihrer Lehrveranstaltungen,
- zur Abstimmung der didaktischen Methoden,
- zur Abstimmung von Lehrveranstaltungen im Curriculum,
- zu veranstaltungsübergreifenden Verbesserungsmöglichkeiten.

Eine Diskussion der aggregierten Ergebnisse findet in den Studienkommissionssitzungen mit Beteiligung der Studierenden statt. Darüber hinaus haben insbesondere die Kurssprecherinnen und Kurssprecher jederzeit die Möglichkeit, Verbesserungsbedarf an die akademische Leitung oder die Programmkordinatorin der KFRU zu adressieren. Diese Anfragen werden in den Studi-

enkommissionssitzungen mit aufgenommen. In diesen wird das Feedback des Kurses intensiv mit dem akademischen Leiter diskutiert und daraus Maßnahmen abgeleitet. Über Veränderungen der Lehrveranstaltungsangebote wird hinsichtlich des Aufbaus der Lehrveranstaltung, der Inhalte und Didaktik konsequent nachgedacht und ggf. entsprechende Anpassungen vorgenommen. Auch die Weiterentwicklung der Didaktik und der Lehrenden wird hierbei diskutiert.

Am letzten Programmtag findet darüber hinaus eine ausführliche Feedback-Sitzung mit allen Studierenden statt, in dem ein umfassendes und kritisches Programm-Review ermöglicht wird.

Der ESB Reutlingen Alumni e.V bündelt alle Aktivitäten der ehemaligen Alumni-Vereine Euro Alumni e.V. (IMX-Studiengänge), alumniAWIB e.V. (International Business und Außenwirtschaft), GIM e.V. (MBA) sowie der Alumni-Community der Studiengänge Produktionsmanagement und Logistik zu einer Gemeinschaft. Derzeit zählt der Verein über 5.000 Alumni und Studierende der Hochschule zu seinen Mitgliedern. Alumni können durch die Mitgliedschaft im Alumni-Netzwerk an Aktivitäten wie Coaching, Alumni Learning, jährlichen „Homecomings“ Stammtischen in vielen Städten und informellem Austausch teilnehmen. Eine Website mit Mitgliederdatenbank und eine Zeitschrift informieren über aktuelle Themen. Zudem pflegt die KFRU ihr eigenes Alumni-Netzwerk mit jährlichem Sommer- und Weihnachtsfest und hat 2018 im Rahmen der Feier zum 10-jährigen Bestehen der KFRU ein großes Alumni-Event ausgerichtet.

Absolventinnen und Absolventen werden mittels Absolventenbefragung der Hochschule entsprechend der Evaluationsatzung in die Qualitätssicherung einbezogen. Die Absolventenbefragung wird nach Abschluss des Studiums durchgeführt und beinhaltet Bewertungen von Struktur und Inhalten des Studiums sowie zum Kompetenzerwerb in Bezug zu den beruflichen Anforderungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Das Gutachtergremium begrüßt die Verwendung der Lehrevaluationen zur Qualitätssicherung und erachtet diese als geeignet, um ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs zu gewährleisten.

Auf Grundlage aller Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

Das Feedback der Studierenden zu den Lehrveranstaltungen wird regelmäßig in der Studienkommission besprochen.

Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Hochschule Absolventinnen und Absolventen bei der Weiterentwicklung des Studiengangs durch Absolventenbefragungen einbezieht, da Absolven-

tinnen und Absolventen bei der Weiterentwicklung hilfreiche Hinweise geben können, z.B. bei der Entwicklung und Förderung der Employability, bei möglicherweise fehlenden Inhalten oder zu den eingesetzten Lehrenden. Gerade bei einem Studiengang wie dem aktuell vorliegenden, der auf einer Kooperation mit Unternehmen basiert, ist der Einbezug dieser Zielgruppe explizit bei der Weiterentwicklung des Studiengangs nach Ansicht des Gutachtergremiums sinnvoll.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StAkkrVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule unterstützt die geschlechtergerechte Gestaltung der Organisation und Lehre. Der Gleichstellungsplan der Hochschule setzt und verfolgt Ziele zur Verbesserung der Chancen von Frauen bei Stellenbesetzungen, zur Förderung von Professorinnen, zur Vereinbarkeit des Berufs mit Familienaufgaben z.B. mittels Anlaufstellen wie „Familie in der Hochschule“. Sowohl für Lehrende als auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer stehen entsprechende Services und Beratungsangebote zur Verfügung. Die Hochschule fördert ausdrücklich die soziale und kulturelle Vielfalt aller Mitglieder. Ein regelmäßiges „Diversity-Audit“ bewertet die Angebote und Maßnahmen zur Umsetzung und wird zur Weiterentwicklung genutzt.

Die Services der Hochschule<sup>5</sup> und des Studierendenwerks umfassen eine Vielzahl spezialisierter Anlaufstellen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer in besonderen Lebenslagen, mit Beeinträchtigungen und Förderungsbedarf, die über die entsprechende Expertise für Beratungen verfügen, wie Gleichstellungsbüro, Servicestelle Familie, Schwerbehindertenvertretung, Ethikbeauftragtem und Psychotherapeutischen Beratungsstellen. Der „Code of Conduct“<sup>6</sup> der Hochschule definiert unter anderem Vorgaben für ein respekt- und verantwortungsvolles Handeln der Fakultätsmitglieder.

Bei der Studierendenauswahl für das Studium und im weiteren Studienverlauf werden jeweils die Gleichstellungsrichtlinien der beteiligten Partnerinnen und Partner beachtet. Die jeweiligen Anteile an Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden statistisch erfasst und beobachtet. Auf eine nicht nur „gender-gerechte“, sondern auch allgemein eine Vielfalt fördernde Lehre wird geachtet. Der „Leitfaden für diversitysensible Lehre“<sup>7</sup> der Hochschule gibt Anleitungen für die Thema-

---

<sup>5</sup> <https://www.reutlingen-university.de/im-studium/angebote-service/> Abrufdatum 16. Juli 2021

<sup>6</sup> <https://www.esb-business-school.de/de/fakultaet/code-of-conduct/> Abrufdatum 16. Juli 2021

<sup>7</sup> [https://www.reutlingen-university.de/fileadmin/user\\_upload/Leitfaden\\_diversitysensible\\_Lehre.pdf](https://www.reutlingen-university.de/fileadmin/user_upload/Leitfaden_diversitysensible_Lehre.pdf) Abrufdatum 16. Juli 2021

tik. Auch im Ausbildungs- und Studienprogramm setzen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Fragen des Umgangs mit gesellschaftlicher Vielfalt auseinander.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Zusammenwirken der verschiedenen Elemente wie der Code of Conduct, die unterschiedlichen Anlaufstellen bei Problemen und der Gleichstellungsplan ergeben ein stimmiges Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in besonderen Lebenslagen sowie Mitarbeitenden der Hochschule. Sowohl die Mitarbeitenden der Hochschule als auch Studierenden werden in verschiedenen Lebenssituationen durch die vorhandenen Elemente angemessen unterstützt. Somit sind nach Ansicht des Gutachtergremiums Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auf Studiengangsebene vorhanden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StAkkrVO](#))**

#### **Sachstand**

Nichthochschulischer Kooperationspartner ist die Weiterbildungseinrichtung Knowledge Foundation der Hochschule Reutlingen (KFRU). Sie ist für die organisatorische Durchführung der Vorbereitung der Studierenden auf die Externenprüfung zuständig. Die KFRU ist eine gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist in die Hochschule eingebunden und Teil der Struktur- und Entwicklungsplanung. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und KFRU ist wie folgt vertraglich geregelt.

In dem im Entwurf vorliegenden Vertrag ist folgendes geregelt:

- Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf die Durchführung berufsbegleitender Studienprogramme an der Hochschule ausreichend fachlich vertretenen Bereichen sowie auf die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Kontaktstudiums. (Präambel)
- Die Durchführung der berufsbegleitenden Studienprogramme durch die KFRU setzt voraus, dass,
  - das eingesetzte Lehrpersonal die Anforderungen nach § 56 LHG, Absatz 2, sowie die fakultätsspezifischen Anforderungen erfüllt,
  - die Lehrleistung inhaltlich und didaktisch mit der Hochschule abgestimmt ist und mit dem der Externen-Prüfungsordnung zugrundeliegenden Modulhandbuch übereinstimmt,

- die durch die KFRU organisierte Lehre in das Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Reutlingen einbezogen ist.

- die Evaluationen der Lehrveranstaltungen analog den Studiengängen der Fakultäten erfolgt und damit die Evaluationssatzung der Hochschule Anwendung findet. Dies schließt auch Absolventenbefragungen mit ein.

(§ 2 (2) Grundsätze der Zusammenarbeit)

- Die Hochschule stellt die Abnahme von Zwischen- und Abschlussprüfungen gemäß § 33 LHG (Externen-Prüfung) sicher. (§ 2 (2) Grundsätze der Zusammenarbeit)
- Ferner regelt § 2 (3): Für die die weiterbildenden Studiengängen und Kontaktstudien nach § 31 LHG gilt, dass die Hochschule Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren darf.

Weiterhin liegt eine Zusatzvereinbarung zwischen der Hochschule Reutlingen und dem Förderverein der Hochschule Reutlingen als Stifter der KFRU vor. Dieser ist Träger der Hochschule Reutlingen<sup>8</sup>. Beide Vertragspartner gewährleisten darin, dass für den Fall der Aufhebung bzw. Auflösung der KFRU alle im Programm befindlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Programm ordnungsgemäß abschließen können.

Darüber hinaus liegt ein Vertrag zwischen der KFRU sowie den BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH Tübingen und Ludwigshafen vor, in dem sich beide Parteien zur Kooperation bei der Durchführung und Konzeption des Programms verpflichten. Die Kooperationsvereinbarung klärt weitere Zuständigkeiten hinsichtlich Organisation und Durchführung der Inhalte des Curriculums laut Prüfungsordnung. Der Verein als Träger der PT-Akademien trägt hierbei die Verantwortung für die Vermittlung der in der Prüfungsordnung beschriebenen Module im Rahmen der Ausbildung zur/m Physiotherapeutin/en. Hierbei wird in Zusammenarbeit mit der Universität Tübingen sichergestellt, dass hierbei 90 ECTS-Leistungspunkte durch die Universität Tübingen aufgrund der Externenprüfung durch die Medizinische Fakultät vergeben werden (siehe hierzu weitere Ausführungen unter „Hochschulische Kooperation“ (§ 20 StAkkrVO“).

Die KFRU verpflichtet sich zur Vermittlung der entsprechenden betriebswirtschaftlichen Module aus der Prüfungsordnung, sodass entsprechend 78 ECTS-Leistungspunkte (exklusive der Bachelorarbeit) vergeben werden können. Über Fragen des Prüfungsverfahrens entscheidet der Prüfungsausschuss, der ebenfalls die Anerkennung der physiotherapeutischen Inhalte prüft und

---

<sup>8</sup> <https://www.weiterbildung-reutlingen-university.de/fileadmin/Downloads/Satzung.pdf> Abrufdatum 16. Juli 2021).

entsprechend anerkennt. Der Vertrag läuft unbefristet, bei einer Kündigung ist von beiden Seiten sicherzustellen, dass die bereits laufenden Kohorten das Programm ordnungsgemäß abschließen können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Programm wird als Vorbereitung auf die „Externenprüfung“ (§ 33 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg) durchgeführt. Es liegt eine Kooperation zwischen Hochschule und der Weiterbildungsstiftung Knowledge Foundation@Reutlingen University vor. Die gradverleihende Hochschule darf hierbei Entscheidungen über

- Inhalt und Organisation des Curriculums,
- Zulassung,
- Anerkennung und Anrechnung,
- Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen,
- die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten,
- die Verfahren der Qualitätssicherung
- Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals

nicht delegieren. Dies ist explizit unter § 2 (3) entsprechend ausgewiesen.

Der Vertrag zwischen der KFRU sowie den BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH Tübingen und Ludwigshafen beinhaltet entsprechende Regelungen zur Organisation und Durchführung des Programmes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen hinreichend dokumentiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Es besteht ein Kooperationsvertrag zwischen der ESB Fakultät der Hochschule Reutlingen, der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen, der KFRU sowie den BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH Tübingen und Ludwigshafen. Ziel dieser Kooperation ist die Durchführung einer Externenprüfung und die Verleihung des akademischen Grads durch die Hochschule Reutlingen nach Absolvieren der begleitenden Ausbildung zum staatlich anerkannten Physiotherapeut/ Physiotherapeutin. Der Vertrag regelt u.a. folgendes:

- An den PT-Akademien nehmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung zum staatlich anerkannten Physiotherapeuten/ Physiotherapeutin teil. Dafür werden aufgrund einer Externenprüfung durch die Medizinische Fakultät 90 ECTS-Leistungspunkte vergeben. (§ 3 (1)).
- Zusätzlich werden von der KFRU Module mit betriebswirtschaftlichem Inhalt in Höhe von 78 ECTS-Leistungspunkten (sowie 12 ECTS-Leistungspunkte für die Abschlussarbeit) angeboten. Diese ECTS-Leistungspunkte werden ebenfalls nach einer Externenprüfung vergeben. (§ 3 (2)).
- Die Abnahme von Leistungsnachweisen und die Abnahme der Abschlussprüfung mit Verleihung des Abschlussgrades erfolgt im Wege der externen Prüfung gemäß § 33 LHG von Nichtstudierenden. Die Abnahme der Prüfung erfolgt bezüglich der medizinischen Inhalte durch die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen, bezüglich der betriebswirtschaftlichen Inhalte durch die Fakultät ESB der Hochschule Reutlingen. (§ 3 (3) & (4)).
- Im Falle einer Kündigung ist durch die Kooperationspartner sicherzustellen, dass die bereits vertraglich gebundenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maßnahme ordnungsgemäß abschließen können. (§ 4 (4)).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat zur Sicherstellung der Studiengangsdurchführung einen Kooperationsvertrag mit der Universität Tübingen sowie der KFRU und den BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH Tübingen und Ludwigshafen geschlossen. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Hochschule mit den vorhandenen Kooperationspartnern renommierte Partner für die Durchführung des Studienkonzeptes gefunden hat.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **3. Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Aufgrund der durch die Bundesregierung verhängten Covid-19 Beschränkungen (Kontaktverbot und Reisebeschränkungen) wurde die Begutachtung in einem digitalen Format angehalten. Die Hochschule hatte vor der Durchführung die Gelegenheit, vorab Fragen aus dem Gutachtergremium zu beantworten und Dokumente vor der Begutachtung nachzureichen.

Folgende Dokumente wurden eingereicht:

- Lebensläufe von Lehrenden
- Evaluationsergebnisse in aggregierter Form und teilweise als Einzelergebnisse
- Übersicht über alle Themen der Bachelorarbeiten
- Bachelorarbeiten inkl. Bewertung
- Anlagen zu dem Vertrag zwischen KRFU und PT-Akademien
- Lehrmaterialien
- Prüfungsleistungen

Die Dokumente wurden entsprechend berücksichtigt.

Folgende Dokumente hat die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme nachgereicht:

- Dozentenleitfaden, Factsheet über das Programm, Starterinformation für Studierende
- Übersicht über die Lehrenden inkl. Lebensläufen
- Protokolle der Studienkommissionssitzungen
- „Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung des Bachelor of Science Physiotherapie“ (PE)
- Überarbeitetes Modulhandbuch
- Diploma Supplement

Diese Dokumente fanden entsprechende Berücksichtigung. Durch die Nachreichungen konnten die Auflagenempfehlungen angepasst werden bzw. teilweise entfallen.

Aufgrund der Komplexität des Verfahrens wurde die Sollvorgabe bzgl. der Seitenzahl des Gutachtens zugunsten einer ausführlichen sowie transparenten Darstellung nicht eingehalten.

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018

### **3.3 Gutachtergremium**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Prof. Dr. Carl Heese, OTH Regensburg, Professur für Rehabilitation (Sozialpädagogik, Gesundheitspädagogik, Rehabilitation, Physiotherapie, Soziale Arbeit, Evaluation, Pädagogik, Sozialmanagement, Qualitätsmanagement, Evaluation, Consulting)
- Prof. Dr. Susanne Czech-Winkelmann, Hochschule RheinMain, Wiesbaden Business School, Professur für Vertriebsmanagement (Vertriebsmanagement, Vertriebsorganisation, Vertriebssteuerung, Customer Relationship Management, Management, International Business, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Marketing)

b) Vertreter der Berufspraxis

- Lars Schirmacher, Symbicon GmbH, Geschäftsführer (Sportwissenschaften, Gesundheitsmanagement, betriebliches Gesundheitsmanagement, digitales Gesundheitsmanagement, Personalmanagement)

c) Studierende / Studierender

- Florian Eimer, Hochschule Düsseldorf, Studierender Business Administration (B.A.)

## 4. Datenblatt

### 4.1. Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Erfolgsquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: B.Sc. Physiotherapie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 <sup>1)</sup>							0	0				
WS 2018/2019	24	20	83%	27	20	74%				0	0	
SS 2018							0	0				
WS 2017/2018	26	17	65%	32	26	81%				0	0	
SS 2017							0	0				
WS 2016/2017	30	26	87%	23	18	78%				1	0	0,00%
SS 2016							0	0				
WS 2015/2016	31	23	74%	27	15	56%				0	0	
SS 2015							0	0				
WS 2014/2015	36	27	75%	15	12	80%				0	0	
SS 2014							0	0				
WS 2013/2014	30	24	80%	24	16	67%				0	0	
SS 2013							0	0				
WS 2012/2013	30	17	57%	19	16	84%				0	0	
<b>Insgesamt</b>	<b>207</b>	<b>154</b>	<b>74%</b>	<b>167</b>	<b>123</b>	<b>74%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>

Ø 30    Ø 24

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

#### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Physiotherapie

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019	4	21	2	0	0
SS 2018					
WS 2017/2018	3	27	2	0	0
SS 2017					
WS 2016/2017	1	19	5	0	0
SS 2016					
WS 2015/2016	1	25	1	0	0
SS 2015					
WS 2014/2015	0	14	1	0	0
SS 2014					
WS 2013/2014	4	17	3	0	0
SS 2013					
WS 2012/2013	7	12	0	0	0
<b>Insgesamt</b>					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

### Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Physiotherapie

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

Anzahl Studierende

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019	0	27 (100%)	0	0	27
SS 2018					
WS 2017/2018	0	32 (100%)	0	0	32
SS 2017					
WS 2016/2017	1 (4%)	23 (92%)	0	1 (4%)	25
SS 2016					
WS 2015/2016	0	27 (100%)	0	0	27
SS 2015					
WS 2014/2015	0	15 (100%)	0	0	15
SS 2014					
WS 2013/2014	0	24 (100%)	0	0	24
SS 2013					
WS 2012/2013	0	19 (100%)	0	0	19

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

#### 4.2. Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	15.05.2020
Zeitpunkt der Begehung:	08.07.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 01.11.2015 bis 31.07.2021 Internes Audit im Rahmen der Systemakkreditierung der ESB Business School (Verlängerung der Akkreditierungsfrist durch den Akkreditierungsrat)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Leitung der KFRU, Programmleitung, Lehrende, Studierende und Absolventen, Verwaltung, Qualitätsmanagement sowie Vertreter der PT-Akademie
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Eine örtliche Besichtigung fand nicht statt. (Digitalkonferenz)

## 5. Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und  
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern  
erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)